



Gegründet 1876



Karlshöhe
Ludwigsburg

Satzung der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

Satzung der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

§ 1

- 1) Die „Karlshöhe Ludwigsburg“, welcher die juristische Persönlichkeit durch Entschließung des Königlich Württembergischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1878 erteilt wurde, ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ludwigsburg. Die Aufsicht führt der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- 2) Sie führt die Aufgaben, die ihr im Laufe ihres Bestehens gestellt wurden, in lebendiger Bewährung praktischen Christentums aus. Dazu gehören die Führung diakonischer Arbeitsbereiche, die Erhaltung und Förderung des Karlshöher Diakonieverbands, sowie im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Berufung ins Diakonenamt und die Mitverantwortung für die Entwicklung diakonischer Identität. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen.

§ 2

Die Grundlage ihrer Arbeit ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Diese Bekenntnisgrundlage darf niemals geändert werden.

§ 3

- 1) Die Karlshöhe Ludwigsburg ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- 2) Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses.
- 3) Die Karlshöhe Ludwigsburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe und der Altenhilfe.

Die Satzungszwecke werden nach § 1 (2) verwirklicht insbesondere durch

- * die pädagogische Betreuung von Jugendlichen
 - * ein Ausbildungszentrum für körperlich und seelisch Hilfsbedürftige
 - * Pflegeeinrichtungen
 - * Hilfen für Menschen mit psychischen und sozialen Schwierigkeiten
 - * Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - * Arbeitshilfemaßnahmen für benachteiligte Personen
 - * ambulante und mobile Dienste
 - * Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt
 - * Kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen)
 - * Die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen sowie an Menschen mit Behinderungen
 - * die Förderung des Karlshöher Diakonieverbands und die Mitwirkung in der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vorstand.

§ 5

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 9 und in der Regel nicht mehr als 15 Mitgliedern.
- 2) Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk in Württemberg werden um Entsendung je eines Vertreters oder einer Vertreterin gebeten. Der bzw. die gewählte Vorsitzende des Diakonieverbands sowie der/die gewählte Vorsitzende der Mitarbeitendenvertretung sind kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäfts- und Servicebereichsleitungen wird auf Vorschlag der Geschäfts- und Servicebereichsleitungen vom Verwaltungsrat für 5 Jahre berufen.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch Zuwahl ergänzt.
- 4) Die Wahl erfolgt in allen Fällen auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Beratend nehmen an den Sitzungen teil die drei Mitglieder des Vorstands (§ 9), der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonieverbands.

§ 6

- 1) Der Verwaltungsrat ist für die Einhaltung des Stiftungszweckes verantwortlich (§ 1-3) und fördert die Arbeit der Karlshöhe.
- 2) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des/der Vorsitzenden, seines/ihres Stellvertreters und Zuwahl weiterer Mitglieder zum Verwaltungsrat.
 - b) Bestellung der Mitglieder des Vorstands, des Direktors oder der Direktorin und des vom Diakonieverband gewählten Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

- c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- d) Genehmigung der Ordnung des Diakonieverbandes.
- e) Genehmigung der Ordnung der diakonischen Einrichtungen.
- f) Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit.
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer bzw. die Beendigung bisheriger Arbeitsbereiche.
- h) Zustimmung bei Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften.
- i) Zustimmung zu Verträgen und Vereinbarungen mit der Landeskirche.
- j) Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben.
- k) Zustimmung zur Finanzplanung.
- l) Zustimmung zu den vom Vorstand festgelegten Rahmenplanungen (Haushaltsplan mit Stellenplan) und zu wesentlichen Abweichungen davon.
- m) Entgegennahme von Berichten während des Jahresablaufes.
- n) Beschlussfassung über die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- o) Genehmigung des Jahresergebnisses und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- p) Zustimmung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie bei der Errichtung von Gebäuden im Wert von mehr als 50.000 Euro.
- q) Zustimmung bei der Aufnahme von Krediten von mehr als 50.000 Euro.
- r) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung.

§ 7

- 1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem oder der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder anberaumt. In jedem Kalenderjahr finden mindestens vier Sitzungen statt. Außerdem tritt der Verwaltungsrat zusammen, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder verlangt wird.
- 2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung der Karlshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Über dringende Angelegenheiten kann notfalls auch im Wege des Umlaufs schriftlich beschlossen werden, wobei zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats der Vorlage zustimmen müssen.
- 4) Für einzelne Aufgaben oder einen bestimmten Geschäftskreis kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden. Vorsitzende oder Vorsitzender der Ausschüsse ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein vom Verwaltungsrat beauftragtes Mitglied.
- 5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu führen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet und in der nächsten Sitzung vorgelegt wird. Im Wege des Umlaufs gefasste Beschlüsse sind der Niederschrift beizufügen.

§ 8

- 1) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- 2) Der oder die Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands aus.
- 3) Der oder die Vorsitzende vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften, die die Mitglieder des Vorstands betreffen.

§ 9

- 1) Die Karlshöhe wird von einem Vorstand gesamtverantwortlich geleitet. Die Mitglieder des Vorstands sind der theologische Vorstand, der diakonische Vorstand und der wirtschaftliche Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann dieses an den Vorsitzenden delegieren. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes der drei Vorstandsmitglieder seinen Verantwortungsbereich selbständig.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken sowie der Aufnahme von Darlehen bedarf es der Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3) Der Verwaltungsrat bestellt den Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstands. Dieser bzw. diese führt die Dienstbezeichnung Direktor bzw. Direktorin. Ihm bzw. ihr obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Behandlung von Fragen der Gesamtkonzeption.
 - b) Koordinierung der Arbeit des Vorstands.
 - c) Information des Verwaltungsrats, Vorbereitung seiner Sitzungen, Verantwortung für den Vollzug seiner Beschlüsse.
 - d) Vertretung der Belange der Karlshöhe in der Öffentlichkeit.

- 4) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat seinen Vorschlag einer Geschäftsordnung zur Genehmigung vor. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt u.a.:
- a) Die Verantwortungsbereiche der drei Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Sitzungen des Vorstands und die Modalitäten der Beschlussfassung.
 - c) Die Mitarbeit der beratenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Vorstandssitzungen.
 - d) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand regelt die Organisation der diakonischen Einrichtungen in einer Ordnung und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

§ 10

Der Karlshöher Diakonieverband und die diakonischen Geschäftsbereiche regeln ihre laufenden Angelegenheiten selbständig entsprechend ihrer vom Verwaltungsrat genehmigten Ordnung (§ 6 Abs. 2 Buchst. d) und e)) unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Vorstands.

§ 11

Alle Mittel der Stiftung sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung gebunden. Der Nachweis über die Verwendung aller Mittel wird in der Jahresrechnung geführt.

§ 12

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen einer Behinderung oder sonstigen Einschränkung unterstützungsbedürftig sind.
- 2) Die genaue Bezeichnung der Verwendung im Einzelnen erfolgt durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. oder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- 3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung oder deren Vermögensverwendung betreffen.

*Vom Verwaltungsrat der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg
beschlossen am 09. Dezember 2021.*

Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

Verwaltung

Auf der Karlshöhe 3
71638 Ludwigsburg
Tel.:07141 965 - 0
Fax:07141 965 - 199
info@karlshoehe.de
www.karlshoehe.de

Im Verbund der
Diakonie 

